



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialscheid vom 8. November 2012

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Steuererlass der kantonalen Steuern und direkten Bundes- steuer pro 2001, 2002 und 2003 (Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

Sachverhalt

- A. Mit Schreiben vom 19. Juli 2010 stellten die Rekurrenten und Beschwerdeführer, X, ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2001 in Höhe von CHF 9'459.00, pro 2002 in Höhe von CHF 11'298.40 und pro 2003 in Höhe von CHF 7'578.30 sowie der direkten Bundessteuer pro 2001 in Höhe von CHF 376.00, pro 2002 in Höhe von CHF 792.30 und pro 2003 in Höhe von CHF 595.85. Zwecks Prüfung des Gesuchs forderte die Steuerverwaltung mit Schreiben vom 10. September 2010 weitere Angaben und Unterlagen ein, die die Einkommens- und Vermögenssituation belegen. Mit Eingabe vom 29. September 2010 kamen die Rekurrenten und Beschwerdeführer dieser Aufforderung nur teilweise nach. So legten sie zwar der Steuerverwaltung ihre inländische Einkommens- und Vermögenssituation vollumfänglich dar, doch ihre Angaben, Eigentümer ausländischer Liegenschaften zu sein und in Russland Einkommen aus Erwerbstätigkeit zu erzielen, wurde von ihnen indes nicht weiter beziffert und belegt.

Mit Erlassentscheid vom 7. Januar 2011 wies die Steuerverwaltung das Steuererlassgesuch ab. Mangels der Mitwirkung der Rekurrenten und Beschwerdeführer und der unklaren Angaben über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse könne dem Gesuch nicht entsprochen werden.

- B. Gegen diesen Entscheid erhoben die Rekurrenten und Beschwerdeführer mit Schreiben vom 14. Januar 2011 Einsprache. Innert erstreckter Frist reichten die Rekurrenten und Beschwerdeführer am 27. März 2011 diverse Belege betreffend ihrer inländischen Einkommens- und Vermögenssituation ein und wiesen nochmals auf ihre prekäre finanzielle Situation, die schwierigen persönlichen Umstände und auf die Gefahr hin, dass die Ehefrau einen erstmaligen Eintrag ins Betreibungsregister, in dem bereits ihr Ehemann aufgeführt ist, zu gewärtigen hätte.

Mit Einspracheentscheid vom 24. Juni 2011 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Die Rekurrenten und Beschwerdeführer hätten es weiterhin unterlassen, ihre ausländischen Einkommens- und Vermögensverhältnisse vollständig offenzulegen. Zudem ergebe die Berechnung, dass ihnen ein monatlicher Budgetüberschuss von insgesamt CHF 587.00 zur Verfügung stehe. Bei dieser Berechnung blieben die von den Rekurrenten und Beschwerdeführern angedeuteten ausländischen Einnahmen und Vermögensbestände unberücksichtigt. Auch das Halten eines Autos sei mit einem Steuererlass unvereinbar.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs bzw. die vorliegende Beschwerde vom 17. Juli 2011. Die Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer beantragen darin sinngemäss die Aufhebung des Einspracheentscheides und den Erlass der kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer pro 2001, 2002 und 2003. Mit Schreiben vom 25. Juli 2011 wurde ihnen eine Frist bis zum 25. August 2011 gesetzt, den Rekurs bzw. die Beschwerde zu begründen und mittels Belegen zum Einkommen, zu den Ausgaben und zum Vermögen ihre finanzielle Situation vollständig nachzuweisen. Wegen eines Auslandsaufenthaltes wurde eine Fristverlängerung bis zum 25. September 2011 gewährt. Mit Schreiben vom 20. September 2011 brachten die Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer diverse Begründungen und Belege bei. Insbesondere brachten sie vor, dass das Arbeitslosentaggeld der Ehefrau inzwischen ausgelaufen sei und somit kein Budgetüberschuss mehr bestünde.

Mit Vernehmlassung vom 23. Dezember 2011 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde. Aufgrund nunmehr bestehender Aktenlage könne kein Steuererlass gewährt werden, da gemäss Auszug aus dem kantonalen Datenmarkt vom 21. Dezember 2011 lautend auf den Rekurrenten und Beschwerdeführer Drittgläubiger vorhanden seien.

Am 13. Januar 2012 reichten die Rekurrenten und Beschwerdeführer eine Replik ein und brachten u.a. ihr Unverständnis zum Ausdruck, dass bei vorhandenen Drittgläubigern die Möglichkeit eines Erlasses ausscheide.

Mit Duplik vom 6. Februar 2012 hält die Steuerverwaltung an ihren Ausführungen fest.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1.
 - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
 - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Steuerrekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
 - c) Die Rekurrenten und Beschwerdeführer sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 24. Juni 2011 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 17. Juli 2011 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.
2.
 - a) Die Rekurrenten und Beschwerdeführer beantragen sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 24. Juni 2011 betreffend Erlass der kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer pro 2001, 2002 und 2003 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren.
 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.
3.
 - a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c)

oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. a) Gemäss Auszug aus dem kantonalen Datenmarkt vom 21. Dezember 2011 lautend auf den Rekurrenten und Beschwerdeführer bestehen 18 offene Verlustscheine gegenüber Drittgläubigern von insgesamt CHF 225'935.45. Sodann ist der Rekurrent und Beschwerdeführer mit 5 Beteiligungen in Höhe von CHF 21'596.15 konfrontiert. Der Rekurrent und Beschwerdeführer hat somit neben der Steuerverwaltung weitere Gläubiger. Würde die Steuerverwaltung nun auf ihre Forderung einseitig verzichten, würde dieser Verzicht zu einer Bevorzugung der anderen Gläubiger führen. Denn für diese fiele damit bei einem Zugriff auf das pfändbare Einkommen und Vermögen der Rekurrenten und Beschwerdeführer ein Konkurrent weg. Daher muss von einem Steuererlass abgesehen werden, wenn weitere Gläubiger vorhanden sind und diese nicht zumindest auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten. Verzichten hingegen die anderen Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderung bzw. auf ihre gesamte Forderung, so wäre ein Verzicht auf die Steuerforderung im gleichen Ausmass durch die Steuerverwaltung zu prüfen. Denn in einem solchen Fall trägt der (teilweise) Erlass der Steuerforderung zur Sanierung der Steuerpflichtigen bei, ohne dass es zu einer Gläubigerbevorzugung kommt. Der Erlass hilft diesfalls primär der steuerpflichtigen Person (vgl. dazu: Beusch in: Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 167 N 16; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1087/2010 vom 4. Oktober 2010 E. 2.4.1.3 und E. 3.3.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2250/2007 vom 11. März 2009; BGE 2P.307/2004). Da die Rekurrenten und Beschwerdeführer im vorliegenden Fall keine Verzichtserklärung ihrer weiteren Gläubiger vorgelegt haben, kann dem Gesuch um Steuererlass nicht entsprochen werden.

b) Aufgrund der obenstehenden Erwägung kann auf die Berechnung des Existenzminimums verzichtet werden, es kann offen gelassen werden, ob die Rekurrenten und Beschwerdeführer ihre Mitwirkungspflicht zur Feststellung ihrer Einkommens- und Vermögenssituation verletzt haben wie auch, ob das Halten eines Autos einem Steuererlass entgegensteht.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Steuererlass im vorliegenden Fall zu einer Gläubigerbevorzugung führen würde. Ein Steuererlass scheidet bereits aus diesem Grund aus. Der Rekurs und die Beschwerde sind somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre den Rekurrenten und Beschwerdeführern in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der finanziellen Verhältnisse der Rekurrenten und Beschwerdeführer wird im vorliegenden Fall jedoch auf die Erhebung einer Spruchgebühr verzichtet.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs betreffend den Erlass der kantonalen Steuern pro 2001, 2002 und 2003 wird abgewiesen.

 2. Die Beschwerde betreffend den Erlass der direkten Bundessteuer pro 2001, 2002 und 2003 wird abgewiesen.

 3. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.

 4. Der Entscheid wird den Rekurrenten und Beschwerdeführern, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.